

1979	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1979	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost 900-1-1	1597
25. 9. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes 51-1-16	1598
26. 9. 79	Siebte Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch 7847-11-4-8	1599
27. 9. 79	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 613-4-8-3	1600
28. 9. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Regelunterhalt-Verordnung (Regelbedarf-Verordnung 1979) 404-18-1	1601
28. 9. 79	Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige (Anpassungsverordnung 1979 — AnpV 1979) neu: 404-22-2	1603
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	1604
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1605

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost

Vom 20. September 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1133), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost oder den Direktor einer Ingenieurakademie der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Worte „den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, den Rektor einer Fachhochschule der Deutschen Bundespost oder den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“.
- In § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und die Direktoren der Ingenieurakademien der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Worte

„des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost und den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“.

- Dem § 5 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einzelfall die Vertretung jederzeit selbst übernehmen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. September 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen  
in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes**

**Vom 25. September 1979**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Einer Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 Abs. 1 auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

(2) Die Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 beantragen. Kann eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind während der in Absatz 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.

(4) Den Mutterschaftsurlaub erteilt der Bundesminister der Verteidigung. Mit seiner Zustimmung kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(5) Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine Erwerbstätigkeit leisten.

(6) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die Dienstbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Aus zwingenden Gründen der Verteidigung kann der Bundesminister der Verteidigung die Erteilung des Mutterschaftsurlaubs ablehnen oder eine Unterbrechung anordnen."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8

Eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes erhält entsprechend § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen einen Pauschbetrag, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach ihrer Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden."

§ 2

**Übergangsvorschriften**

Mutterschaftsurlaub nach § 3 a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann die Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes erhalten, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung am 30. Juni 1979 oder später endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, so braucht die Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die in § 1 Nr. 1 (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 der vorgenannten Verordnung) vorgeschriebene Antragsfrist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich beantragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. September 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Hans Apel

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung – direkter Verbrauch**

**Vom 26. September 1979**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12 und 16 sowie des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milchfettverbilligungsverordnung – direkter Verbrauch vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verkauf und Auslagerung sowie Behandlung, Höchstgewicht und Kennzeichnung der Butter“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Anträge auf Verkauf von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung und Anträge auf Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung sind bei der Bundesanstalt nach den von ihr im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Mustern zu stellen. Die Verkaufsbestätigungen und Auslagerungsgenehmigungen können zeitlich gestaffelt nach Teilmengen erfolgen, soweit dies zur reibungslosen Abwicklung der Absatzmaßnahme erforderlich ist.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Kennzeichnung muß die Worte ‚Molkereibutter aus Interventionsbeständen‘ enthalten.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Lieferung von Butterreinfett, Butter und Rahm in andere Mitgliedstaaten“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Butter“ die Worte „oder des Rahms“ eingefügt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bezug von Butter, Rahm und Butterreinfett aus anderen Mitgliedstaaten

Auf Antrag werden unter amtliche Überwachung gestellt

1. Butter, die von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu herabgesetzten Preisen abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist,

a) um hier an gemeinnützige Einrichtungen oder Streitkräfte geliefert oder

b) zur Herstellung von Butterreinfett für den direkten Verbrauch verwendet

zu werden, sowie

2. Butter und Rahm aus privater Lagerhaltung, die zur Herstellung oder in Form von Butterreinfett für den direkten Verbrauch in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind.

Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung der Butter, des Rahms oder des Butterreinfetts zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Butter, den Rahm oder das Butterreinfett dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung und unterrichtet die Bundesanstalt. Die Zollstelle bestätigt die zweck- und fristgerechte Verwendung der Butter, des Rahms oder des Butterreinfetts im Kontrollexemplar erst dann, wenn ihr eine entsprechende Mitteilung der Bundesanstalt zugegangen ist. Im übrigen finden die §§ 2, 4 und §§ 6 bis 11 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über das Zollkontingent für feste Brennstoffe**

**Vom 27. September 1979**

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird verordnet:

§ 1

(1) Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheiden für die in den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Abs. 1, Buchstabe b im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs bezeichnete Menge von 1 100 000 t sind beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für das Jahr 1979 bis zum 31. Oktober 1979 zu stellen; für die Jahre ab 1980 sind die Anträge

1. im Falle des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bis zum 29. September eines jeden Jahres,
2. im Falle des § 2 a Abs. 1 des Gesetzes bis zum 31. März eines jeden Jahres

zu stellen (jeweils letzter Eingangstag). Diese Fristen sind Ausschlußfristen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen

1. mit Verbrauchern abgeschlossene Lieferverträge in Urschrift oder in amtlich oder öffentlich beglaubigter Abschrift,

2. Verträge über die Beteiligung an der Erfüllung derartiger Lieferverträge in Urschrift oder in amtlich oder öffentlich beglaubigter Abschrift,
3. ein Nachweis des zu beliefernden Verbrauchers, daß er ab 1. Januar 1979 in seinem Unternehmen Kohle anstelle von Öl verwendet,
4. eine schriftliche Erklärung des Verbrauchers, daß er die ihm gelieferte Menge im eigenen Unternehmen verbraucht oder auf eigenes Lager nimmt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Bonn, den 27. September 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Regelunterhalt-Verordnung  
(Regelbedarf-Verordnung 1979)**

**Vom 28. September 1979**

Auf Grund des § 1615 f Abs. 2 und des § 1615 g Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), im übrigen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (BGBl. I S. 2042), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird innerhalb der Klammer angefügt:  
„-RegUnterhV“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Der Regelbedarf eines Kindes (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beträgt

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
  - a) für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. September 1972 monatlich 108 Deutsche Mark;
  - b) für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Mai 1974 monatlich 126 Deutsche Mark;
  - c) für die Zeit vom 1. Juni 1974 bis zum 31. Oktober 1976 monatlich 144 Deutsche Mark;
  - d) für die Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. Dezember 1979 monatlich 165 Deutsche Mark;
  - e) ab 1. Januar 1980 monatlich 188 Deutsche Mark;

2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. September 1972 monatlich 132 Deutsche Mark;
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Mai 1974 monatlich 153 Deutsche Mark;
- c) für die Zeit vom 1. Juni 1974 bis zum 31. Oktober 1976 monatlich 174 Deutsche Mark;
- d) für die Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. Dezember 1979 monatlich 200 Deutsche Mark;
- e) ab 1. Januar 1980 monatlich 228 Deutsche Mark;

3. vom dreizehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. September 1972 monatlich 156 Deutsche Mark;
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Mai 1974 monatlich 180 Deutsche Mark;
- c) für die Zeit vom 1. Juni 1974 bis zum 31. Oktober 1976 monatlich 204 Deutsche Mark;
- d) für die Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. Dezember 1979 monatlich 237 Deutsche Mark;
- e) ab 1. Januar 1980 monatlich 270 Deutsche Mark.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „und Ersatzleistungen des Arbeitgebers in Höhe des Kindergeldes (§§ 1, 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes)“ gestrichen.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Auslandskinderschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe des nach Nummer 1 anzurechnenden Betrages;“.

gleichgesetzes verbleibende, nach der Zahl der Kinder aufgeteilte Betrag anzusetzen.“

- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Kinderschlag zur Unterhaltshilfe und zur Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds zuzüglich des Erhöhungsbetrages zum Sozialzuschlag nach § 269 Abs. 2, § 269 b Abs. 2 Nr. 2, §§ 301 bis 301 b des Lastenausgleichsgesetzes oder nach Vorschriften anderer Gesetze, die diese Vorschriften für anwendbar erklären; als Erhöhungsbetrag zum Sozialzuschlag ist höchstens der nach Anwendung des § 269 b Abs. 3 des Lastenaus-

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

#### Artikel 2

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige  
(Anpassungsverordnung 1979 – AnpV 1979)**

**Vom 28. September 1979**

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs um elf vom Hundert erhöht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 28. September 1979

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 19/79 — Erhöhung des Zollkontingents für feste Brennstoffe) ..... 613-2-1	1034
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1035
30. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1037
3. 9. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1039
4. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls sowie der Protokolle Nr. 2, 3, 4 und 5 zur Konvention .....	1040
6. 9. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1045
10. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	1046
11. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt .....	1047
11. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur .....	1048
12. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Abkommens über den Fluglinienverkehr .....	1048
12. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-griechischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen .....	1049
12. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags .....	1049
12. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	1050
12. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens .....	1050
12. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen .....	1051
12. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden .....	1051
17. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten .....	1052
	826-2-29	

---

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 8. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1887/79 der Kommission über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76</b>	29. 8. 79	L 219/8
5. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1954/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen</b>	6. 9. 79	L 226/11
5. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1955/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>	6. 9. 79	L 226/13
5. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1956/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 398/76 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein</b>	6. 9. 79	L 226/15
6. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1963/79 der Kommission über die Durchführungsvorschriften zur Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven</b>	7. 9. 79	L 227/10
6. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1964/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens</b>	7. 9. 79	L 227/12
6. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1965/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung einer Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven</b>	7. 9. 79	L 227/15
5. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1979/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 638/74 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich ihrer Anwendung nach Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung</b>	8. 9. 79	L 228/23
7. 9. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1980/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl</b>	8. 9. 79	L 228/39
<b>Andere Vorschriften</b>		
21. 8. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1862/79 der Kommission über die Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich für Sakkos und Jacken aus Geweben für Männer und Knaben (Kategorie 17) mit Ursprung in Polen</b>	23. 8. 79	L 215/11
24. 8. 79 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1876/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz, der Tarifstelle 44.25 ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	25. 8. 79	L 217/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
24. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1877/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen, aus Steingut oder feinen Erden, der Tarifstelle 69.12 C, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 8. 79	L 217/10
24. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1878/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken usw., andere, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 8. 79	L 217/11
24. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1879/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlößbügel mit Schloß) usw., der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 8. 79	L 217/13
24. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1880/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 8. 79	L 217/15
Es sind nachzutragen:		
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1350/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	2. 7. 79	L 163/1
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1351/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	2. 7. 79	L 163/3
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1352/79 der Kommission zur Festsetzung der ab 2. Juli 1979 geltenden Ankaufspreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/78	2. 7. 79	L 163/4
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1353/79 der Kommission zur Verlängerung der Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtpremie an Rindfleischerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1979/80 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 926/77	2. 7. 79	L 163/7
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1354/79 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während eines neuen Zeitraumes von zwölf Monaten	2. 7. 79	L 163/8
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1355/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	2. 7. 79	L 163/10
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1356/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen	2. 7. 79	L 163/12
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1357/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 542/79 über den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch, das sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet und zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetztem Preis	2. 7. 79	L 163/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1358/79 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleisch-erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 2. Juli 1979 beginnenden Zeitraum	2. 7. 79	L 163/17
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1360/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	2. 7. 79	L 163/20
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1361/79 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken	2. 7. 79	L 163/21
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1362/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 hinsichtlich der Beträge der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1979/80 zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe	2. 7. 79	L 163/22
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1363/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung des neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft	2. 7. 79	L 163/23
19. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1513/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 bezüglich der Zulassung der Brennereien	20. 7. 79	L 184/10
19. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1514/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags	20. 7. 79	L 184/11
19. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1515/79 der Kommission die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleisch-erzeugnisse	20. 7. 79	L 184/12
19. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1516/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 über besondere Durchführungs- vorschriften für Einfuhrlizenzen für Saatgut	20. 7. 79	L 184/14
16. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	21. 7. 79	L 185/1
20. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1520/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmungen des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Segel und Zelte	21. 7. 79	L 185/16
20. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1521/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf bestimmte Handschuhe	21. 7. 79	L 185/18
20. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1522/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	21. 7. 79	L 185/20
20. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1525/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	21. 7. 79	L 185/23

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich ,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

### Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1979 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.